

**Protokoll Dialogforum Asyl am 25.05.2022**  
**16.30 bis 18.30 Uhr**  
**Landratsamt Neu-Ulm**  
**Sitzungssaal 400**

**Podium:**

Karen Beth, Jochen Grotz, Alexander Groß, Johanna Zeitler, Beate Reize, Hr. Hampp, Fr. Hörmann

**Gäste:**

21 ehren- und hauptamtliche Akteure (Ehrenamtliche aus Freundes- und Helferkreisen Asyl, Hauptamtliche aus: Unterkuftsdependance Neu-Ulm, Migrations- und Flüchtlingsberatung der Diakonie und Caritas, Amnesty International, Freiwilligenagentur, Bfz, Interkulturelles Neu-Ulm)

**Top 1**

**Karen Beth**

**(Geschäftsbereichsleitung GB 5 – Soziales, Jugend, Senioren und Familie)**

**Bericht aus der Verwaltung**

Aktueller Stand Asylanträge in Deutschland: mehr als 57.000 Asyl - Erstanträge in diesem Jahr, davon 14,7 % von Kindern unter einem Jahr, die in Deutschland geboren wurden. Im Vergleich zum Vorjahr (April 2021: 8.069 Personen) Anstieg um 40,8 %.  
Stärkste Herkunftsländer: Syrien, Afghanistan, Irak

- Syrien mit 20.176 Entscheidungen (Gesamtschutzquote: 87,2 %),
- Afghanistan mit 8.599 Entscheidungen (Gesamtschutzquote: 66,7 %)
- Irak mit 7.783 Entscheidungen (Gesamtschutzquote: 19,9 %).

Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag im Zeitraum Januar bis April 2022 bei 47,1 %. Im Vergleich zum Vorjahreswert (31,3 %) stieg die Gesamtschutzquote um 15,8 Prozentpunkte. Zuweisungen in den Landkreis Neu-Ulm (ohne Anker) ca. 136, davon wurden ca. 100 Personen vom Landratsamt untergebracht. (Stand: Mai 2022)  
In unseren Unterkünften sind derzeit 594 Plätze belegt, es gibt noch 149 freie Plätze.

Viele Asylbewerber beklagen sich, dass die Mitarbeiter des Landratsamts sich nicht ausreichend um sie kümmern. Die Frequenz der Anwesenheit in den Unterkünften musste reduziert werden, da unsere Mitarbeiter auch für die Unterbringung der Ukrainer zuständig sind und das sehr viel Kapazität bindet. Auswirkungen sind auch im Ausländeramt und an anderen Stellen, die für Asylbewerber wichtig sind, wie z.B. Sozialamt und Jobcenter spürbar. Frau Beth bedauert die dadurch entstehenden längeren Wartezeiten und bittet um Verständnis. Sie bittet darum, dies auch Asylbewerbern zu vermitteln, dass die Mitarbeiter sie nicht vernachlässigen wollen, sondern schlichtweg keine Kapazität mehr haben.

Vorsprachen in der Ausländerbehörde sind nach wie vor nur mit Termin möglich – wir bitten auch hier um Beachtung und Verständnis.

Terminvergabe unter: [Terminbuchung-ABH@lra.neu-ulm.de](mailto:Terminbuchung-ABH@lra.neu-ulm.de)

Auch zu finden unter:

<https://www.landkreis-nu.de/de/Service-Verwaltung/Unsere-Fachbereiche/Auslaendische-Mitbuerger>

Frau Beth betont, dass es für viele Asylbewerber und Helfer – und teilweise auch für die Mitarbeiter in der Behörde – schwer zu verstehen sei, dass ukrainische Flüchtlinge anders

behandelt werden als Asylsuchende. Das ist den gesetzlichen Regelungen geschuldet, auf die die Behörde keinen Einfluss hat.

Ukrainer bekommen nach der Massenzustrom-Richtlinie EU und § 24 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis befristet bis zum 4. März 2024. Geflüchtete aus der Ukraine können sich derzeit noch frei ihren Wohnsitz aussuchen. Beziehen sie jedoch Leistungen nach dem SGB II (Hartz 4), werden Wohnsitzauflagen kommen, um eine einigermaßen gleichmäßige Verteilung im Bundesgebiet zu erreichen.

Bisher ist es so, dass es keine gesicherten Zahlen gibt, wie viele Ukrainer in Deutschland sind und wo sie leben. Sie müssen sich noch nicht melden. Auch wer Leistungen bezieht, kann derzeit ohne weiteres an einen anderen Ort ziehen. Wir haben es also mit einem in weiten Teilen wechselnden und zahlenmäßig schwer einzuschätzenden Personenkreis zu tun. Schätzungen zufolge sind bisher ca. 830.000 Ukrainer in Deutschland aufgenommen worden. Stand 25.05. wurden bisher 1446 Personen im AZR registriert; in der sog. PIK-Station wurden bisher die Daten von 1153 Personen aufgenommen. Da diese Datenaufnahme extrem aufwendig ist, haben Mitarbeiter/innen des Landratsamts im März und April auch am Wochenende durchgearbeitet, um zu gewährleisten, dass alle sofort Leistungen erhielten – die Datenaufnahme ist Voraussetzung für die Leistungsgewährung; beides erfolgte Hand in Hand.

Die nächste Herausforderung steht an – der Übergang von Leistungen nach AsylbLG zu Leistungen nach SGB II und SGB XII.

Dies war schon in einer Ministerpräsidentenkonferenz Anfang April beschlossen worden, aber das Gesetz ist erst Mitte Mai verabschiedet worden, ohne dass vorher ganz klar war, ob es Übergangsregelungen gibt und wenn ja welche. Der Fachbereich 52, der für Leistungen nach AsylbLG zuständig ist, und das Jobcenter haben sehr eng zusammengearbeitet und sich immer wieder abgestimmt in der Vorbereitung, schon bevor das Gesetz bekannt und verabschiedet war.

Wegen der großen Eile und Engpässen überall wird es leider auch bei diesem Übergang vermutlich etwas haken – so kann die Bundesdruckerei derzeit nicht genügend Vordrucke für sog. Fiktionsbescheinigungen zur Verfügung stellen, die aber für die Beantragung von Hartz IV-Leistungen erforderlich sind.

Auch hier bittet Frau Beth um Verständnis, wenn nicht alles von Anfang an reibungslos läuft – dazu war die Vorbereitungszeit, die uns der Gesetzgeber zugestanden hat, einfach zu kurz und die genauen Vorgaben zu lange unbekannt. Bei all dem waren die pandemiebedingten Hygieneregeln in den letzten Monaten noch zu berücksichtigen.

## **Top 2**

**Jochen Grotz**

**Fachbereichsleiter FB 51**

**(Ausländer – und Staatsangehörigkeitsrecht, Integration)**

Alle ukrainischen Staatsangehörigen erhalten beim Termin zur Abgabe der auf dem eAT gespeicherten Daten eine sog. Fiktionsbescheinigung. Bereits diese berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Bescheinigung ist auch erforderlich, damit das Jobcenter ab 1. Juni 2022 Leistungen nach dem SGB II auszahlen kann. Sobald die Ukrainer und Ukrainerinnen eine Fiktionsbescheinigung (oder eine Ersatzbescheinigung) vor dem 01.06.2022 von der Ausländerbehörde erhalten haben, bekommen sie Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter Neu-Ulm. Die Personen, die nach dem 01.06.2022 erst eine Fiktionsbescheinigung erhalten, erhalten für Juni 2022 noch Leistungen nach dem AsylbLG durch das Sozialamt.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit wie auch zur Ausübung einer Beschäftigung. Für die Zeit zwischen Antragstellung und Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis wird es eine amtliche Bestätigung geben, so dass die Personen dann sofort eine selbstständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung ausüben können (= Fiktionsbescheinigung).

Nach Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bitte Wohnsitzauflage beachten!

Die Regierung von Schwaben wird ukrainische Staatsangehörige den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten im Regierungsbezirk nach einem Verteilschlüssel zuweisen. Ukrainische Staatsangehörige sind nach Erhalt der Zuweisungsentscheidung verpflichtet, ihren Wohnsitz in dem dort genannten Landkreis/der kreisfreien Stadt zu nehmen.

### **Top 3**

**Alexander Groß**

**FB 51 - Teamleiter Asyl**

**Unterkünfte – Unterbringung**

Das Team Asyl ist u.a. zuständig für die Unterbringung aller Asylbewerber und Geflüchteten aus der Ukraine sowie für die Instandhaltung der dezentralen Unterkünfte des Landratsamts. Ukrainer werden nicht in Asylunterkünften untergebracht. In Pfuhl ist eine Gemeinschaftsunterkunft in einer Turnhalle eigens für Geflüchtete aus der Ukraine eingerichtet worden. Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger bieten privaten Wohnraum für Ukrainer an. Die Solidarität und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung ist groß. Dafür herzlichen Dank. Private Wohnungen werden ausnahmslos vom Team Asyl gemeinsam mit der Liegenschaftsverwaltung des Landratsamtes besichtigt und – nach Genehmigung durch die Regierung v. Schwaben - für einen Einzug vorbereitet. Dieses Procedere bedeutet einen enormen Mehraufwand für die Mitarbeiter/innen. Aufgrund der hohen Anzahl von Angeboten kommt es auch hier zu längeren Wartezeiten, sei es auf Seiten der Geflüchteten, als auch auf Seiten der privaten Wohnungsanbieter. Herr Groß bittet um Verständnis und Geduld.

Ziel des Landratsamtes ist, Bewohner der Unterkunft in Pfuhl schnellstmöglich in privaten Wohnraum oder in die vom Landratsamt eigens angemieteten Wohnungen / Häuser zu verlegen. Eine Unterbringung in privatem Wohnraum verläuft nicht immer reibungslos, denn diese kann auch – aus verschiedenen Gründen - zu Belastungssituationen sowohl auf Seiten der Vermieter als auch auf Seiten der Geflüchteten führen. Infolgedessen kommt es vor, dass Ukrainer wieder in die Unterkünfte des Landratsamts (Turnhalle) zurückkommen und anderen Wohnraum brauchen.

### **Top 4**

**Beate Reize**

**(Geschäftsführerin Jobcenter Neu-Ulm)**

**Herr Hampp, Frau Hörmann (Sachbearbeiter Jobcenter)**

E-Mail Adresse für Anfragen in allen Angelegenheiten des Leistungsanspruchs SGB II sowie der Integration in Arbeit:

[Jobcenter-Neu-Ulm2@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Neu-Ulm2@jobcenter-ge.de)

### **Rechtskreiswechsel bei Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine**

Das Jobcenter Neu-Ulm hat unverzüglich nach dem Beschluss der MPK mit dem Bundeskanzler am 07.04.2022 begonnen, in engem Kontakt mit dem FB 52 den Rechtskreiswechsel vorzubereiten.

Im Zeitraum 22.04.2022 – 05.05.22 für Auszahlungen von Leistungen nach dem AsylbLG im FB 52 wurden den Geflüchteten Anträge nach dem SGB II ausgehändigt und mit Hilfe von Dolmetschern erste Fragen beantwortet. Selbige Vorgehensweise wird für die Auszahlungstage im Juni praktiziert werden.

Der Gesetzgeber hat eine Übergangsregelung geschaffen, um eine nahtlose Leistungsgewährung für die Geflüchteten auch am Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II zu gewährleisten. Die Übergangsregelung sieht u.a. einen Erstattungsanspruch für diejenigen Personen vor, die bis einschließlich 31.05.2022 von der Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt bekommen oder bereits einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten haben, die Leistungsbewilligung aber noch nicht erfolgen kann weil z.B. die übrigen Anspruchsvoraussetzungen noch nicht geprüft werden können. In diesen Fällen sieht die Übergangsregelung vor, dass der FB 52 in Vorleistungen geht und beim Jobcenter einen Erstattungsanspruch anmeldet. Die übersteigenden Leistungsansprüche werden dem Kunden/der Kundin bei Leistungsbewilligung nach dem SGB II ausbezahlt. Die Übergangsregelung gilt für den Zeitraum vom 01.06.2022 – 31.08.2022.

Die Übergangsregelung sieht vor, dass bis einschließlich 31.05.2022 ausgestellte Fiktionsbescheinigungen im SGB II auch anerkannt werden, wenn sie nicht auf dem grünen Original-Papier gedruckt sind. Ab dem 01.06.2022 ausgestellte Fiktionsbescheinigungen führen nur auf Original-Papier (grünes, fälschungssicheres Papier) zur Anspruchsbegründung auf Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter hat sich mit Herrn Grotz zunächst am Übergang des Rechtskreiswechsels bis zum 03.06.2022 auf ein Listenverfahren verständigt in Verbindung mit einer Bestätigung der Ausländerbehörde, dass in den gelisteten Fällen über den Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG bereits entschieden und der Titel in der Bundesdruckerei bereits beauftragt wurde.

Diese Vorgehensweise trägt dazu bei, dass möglichst viele Geflüchtete bereits ab dem 01.06.2022 ins SGB II überführt werden und so umfangreiche Erstattungsverfahren zwischen dem FB52 und dem Jobcenter NU vermieden werden können. Erstattungsverfahren führen zu einem erheblichen Mehraufwand in beiden Behörden.

Das Jobcenter unternimmt alle Anstrengungen, bis zum 03.06.2022 so viel Neuanträge wie möglich abschließend zu bearbeiten. Zu erwarten sind ca. 500-550 Bedarfsgemeinschaften/Neuanträge Ukraine-Geflüchteter, was einem Zuwachs von 25% unserer Bestandszahlen entspricht.

Von wiederholten Anfragen nach dem Sachstand der Leistungsbearbeitung wird abgeraten, da die Aufnahme und Weiterleitung der Anfragen wertvolle Kapazitäten bindet, die zielführender in der Antragsbearbeitung eingesetzt werden. Bewilligt werden können jedoch nur Fälle, bei denen die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nach dem SGB II vorliegen. Dies hängt nicht ausschließlich an der Fiktionsbescheinigung. Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II, z.B. Lebensalter, Erwerbsfähigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt im Landkreis Neu-Ulm etc. müssen vorliegen.

Das Jobcenter wird mit der Bewilligung der Anträge und Auszahlung von Leistungen nach dem SGB II erst nach Veröffentlichung der Gesetzesänderung im Bundesgesetzblatt beginnen. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt wird für den 27.05.22 erwartet. Insofern bleiben nur 3 Arbeitstage bis zum 01.06.2022 um die Leistungsgewährung und Überweisung bereits zum Anfang des Monats zu gewährleisten. In einigen Fällen konnten die Antragssteller noch kein Konto eröffnen. Hier wird ersatzweise eine Barcode-Auszahlung vorgenommen, die im regionalen Einzelhandel in Bargeld umgewandelt werden kann. Die Jobcenter verfügen seit ein paar Jahren über keine Kassenautomaten mehr. Diese wurden zentral abgebaut.

## **Top 5**

### **Johanna Zeitler Psychotherapeutin**

Vorstellung von TAFF / Therapeutische Angebote für Flüchtlinge im Landkreis Neu-Ulm  
(s. Präsentation im Anhang)

Vorstellung des geplanten Projekts: „Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Geflüchtete“  
(s. Präsentation im Anhang)

Frau Zeitler ist seit vielen Jahren als Psychotherapeutin tätig. Sie setzt sich für traumatisierte Geflüchtete ein und verfolgt das Ziel, ein psychosoziales Zentrum für traumatisierte Geflüchtete in Neu-Ulm zu gründen. Die Versorgungslage mit diesbezüglichen Angeboten als auch mit Therapieplätzen ist generell unzureichend. So sind Wartezeiten auf einen Therapieplatz mit bis zu einem halben Jahr keine Seltenheit. Eine Therapie wäre jedoch für viele traumatisierte Geflüchtete mit Gewalt – und Kriegserfahrungen eine notwendige Maßnahme, um einen Weg ins Leben zurückzufinden. Das BfU (Behandlungszentrum für Folteropfer in Ulm) ist mehr als ausgelastet und kann die Kosten für einen Therapieplatz nicht länderübergreifend abrechnen.

Protokoll erstellt am 27.06.2022 von Margarete Fischer  
(Integrationslotsin / Integrationsbeauftragte)